



Niederschrift | Öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	10.11.2020
Zeit:	17.30 Uhr
Ort:	Gemeindesaal
Anwesende:	Vorsitzender: Bgm. Helmut Ladner Vorsitzender-Stv.: Vbgm. Alfons Jehle Gemeinderäte: Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Thomas Jäger, Wilhelm Siegele, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Entschuldigte:	-
Nicht Entschuldigte:	-
Ersatzmitglieder:	-
Schriftführer:	Marko Hellings, Selina Jäger
Beginn:	17.30 Uhr
Ende:	20.15 Uhr

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
 - a) Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 7951, Recher Daniel, Schaller
 - b) Änderung Flächenwidmungsplan – Bp. 2258, Siegele Josef, Teilflächen Bp. 9, Gpn. 77, 91/3, 6/3, 7848 – Sonderfläche Friedhof
 - c) Beschluss Bebauungsplan „B136 Dorf 9“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B136/E1 Dorf 9 – Friedhof“
- 2) **Beratung Angelegenheit Nutzung Areal „Ulmicher Säge“**
- 3) **Antrag Jäger Silvia, Egger Weg – Abstandsnachsicht zur Gemeindestraße zur Errichtung eines Carports**
- 4) **Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2021**
- 5) **Beratung und Beschluss Auftragsvergabe Architekten Projekt Neubau Friedhof Kappl**
- 6) **Beschluss Vereinbarung mit Kofler Markus im Rahmen Wohnbauprojekt Neue Heimat Tirol**
- 7) **Unterstützungsansuchen Landjugend Langesthei – Ankauf Vereinskleidung**
- 8) **Dringlichkeitsantrag – Vergabe Darlehen LWL-Breitbandausbau „Ausbaustufe 4“**
- 9) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
 - a) **Bürgermeister Helmut Ladner**
 - b) **GV Thomas Spiss**
 - c) **GR Andreas Rudigier**
 - d) **GR Wilhelm Siegele**
 - e) **GR Otto Zangerle**
 - f) **GR Markus Rudigier**
- 10) **Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen)**
 - a) **Vergaberichtlinien für Grundstücke und Wohnungen**

1) **Angelegenheiten Raumordnung**

a) **Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 7951, Recher Daniel, Schaller**

Herr Recher Daniel, Landeck, beabsichtigt auf der Gp. 7951 in Schaller, welches er von Herrn Tschiderer Paul erworben hat, ein Wohnhaus mit Einliegerwohnung zu errichten. Da das genannte Grundstück derzeit als Freiland gewidmet ist, hat Herr Recher um eine entsprechende Baulandwidmung angesucht. Für die Gp. 7951 liegt ein Bebauungsplan vor, welcher im Rahmen der Bebauung der westlichen Nachbargrundstücke verordnet wurde. Die Grundabgabe zur Verbreiterung der Gemeindestraße wurde im Zuge der Neueinteilung der Grundstücke durchgeführt und es liegt hier eine Straßenbreite von 5,0 m vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19.10.2020, mit der Planungsnummer 609-2020-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 7951 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 7951 KG 84006 Kappl rund 526 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b) **Änderung Flächenwidmungsplan – Bp. 2258, Siegele Josef, Teilflächen Bp. 9, Gpn. 77, 91/3, 6/3, 7848 – Sonderfläche Friedhof**

Da der bestehende Friedhof in Kappl, welcher sich direkt bei der Pfarrkirche befindet, künftig nicht mehr ausreicht und eine Erweiterung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im direkten Umfeld der Kirche nicht möglich ist, soll im Bereich der neu vermessenen Bp. 9 ein neuer Friedhof errichtet werden. Da der neu geplante Friedhof jedoch von der derzeit bereits vorliegenden Sonderflächenwidmung in diesem Bereich abweicht, ist eine Anpassung der Widmungskategorien an die neu vorgesehenen Grundstücke erforderlich. Auch ist die Anpassung der Widmung für die Bp.2258 (Siegele Josef) erforderlich, da in Zusammenhang mit dem Friedhofsprojekt Herr Siegele eine Teilfläche aus dem Grund der Pfarre erwirbt, welche als Sonderfläche gewidmet ist und hier die einheitliche Widmung wiederum geschaffen werden soll.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28.9.2020, mit der Planungsnummer 609-2020-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 77, 91/3, 6/3, .9, 7848, .2258 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück .2258 KG 84006 Kappl rund 243 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück .9 KG 84006 Kappl rund 3 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Kerngebiet § 40 (3)

sowie rund 3 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 6/3 KG 84006 Kappl rund 13 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Kerngebiet § 40 (3)

sowie rund 9 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 77 KG 84006 Kappl rund 42 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof

sowie rund 1 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Kerngebiet § 40 (3)

sowie rund 42 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Kerngebiet § 40 (3)

sowie rund 188 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Freiland § 41

sowie rund 86 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof

sowie rund 110 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 7848 KG 84006 Kappl rund 5 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Wohngebiet § 38 (1)

sowie rund 3 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Freiland § 41

weilers Grundstück 91/3 KG 84006 Kappl rund 32 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Wohngebiet § 38 (1)

sowie rund 261 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c) Beschluss Bebauungsplan „B136 Dorf 9“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B136/E1 Dorf 9 – Friedhof“

Der Neubau des Friedhofes ist in verschiedenen Ebenen vorgesehen und es soll auch der benötigte Lagerraum beim Friedhof direkt an die Grundgrenze zur Bp. 2258 gebaut werden. Die verschiedenen Ebenen beim Friedhofneubau sollen daher in einem Bebauungsplan festgelegt werden. Weiters muss auch der Lagerraum an der Grundgrenze aufgrund der geplanten Höhen im Bebauungsplan in besonderer Bauweise zur Bp. 2258 geregelt werden. Damit wird auch die Bp. 2258 (Siegele Josef) in den Bebauungsplan miteinbezogen und die besondere Bauweise gemäß dem Bestand festgelegt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24.09.2020, Zahl (KAP\20005\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B136 Dorf 9“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B136 / E1 Dorf 9 - Friedhof“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

2) Beratung Angelegenheit Nutzung Areal „Ulmicher Säge“

Die Firma Schieferer Bau GmbH hat auf dem ehemaligen Areal der „Ulmicher Säge“ Gp. 1153/3 (Dr. Schweisgut) um die gewerberechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Zwischenlagers, einer Manipulationsfläche und der damit verbundenen Aufbereitung von Abfällen angesucht. Seitens der Bürgerinitiative der umliegenden Weiler wurde dazu eine Unterschriftenaktion gegen die Errichtung dieser Anlage eingebracht. Die im Vorfeld von Bgm. Ladner erteilte Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Gp. 1153/2 (Gemeinde Kappl) wurde seitens des Bürgermeisters zurückgezogen, weshalb die anberaumte mündliche Verhandlung am 22.10.2020 seitens der Bezirkshauptmannschaft Landeck abgesagt wurde. Im Nahbereich der geplanten Anlage befindet sich die seit 1959 genehmigte Seilbahnanlage der Niederelbehütte. Dr. Schweisgut wurde von Bgm. Ladner ersucht sein Grundstück nicht für die geplante Anlage der Firma Schieferer zur Verfügung zu stellen, zumal damit massive Beeinträchtigungen für die Anwohner vorliegen und weitere Probleme damit verbunden sein werden. Der Eigentümer der Gp. 1153/3 (Dr. Schweisgut) hat daraufhin der Gemeinde Kappl als Alternative den Kauf des Grundstücks zu einem Kaufpreis von € 150.000,00 angeboten. Der Gemeinderat diskutiert ausführlich über die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Bewilligung für eine derartige Aufbereitungsanlage. Die Vorgaben gemäß AWG sprechen eher für eine mögliche Bewilligung der geplanten Anlage. Ob Einwendungen von Parteien zur Verhinderung der Anlage berücksichtigt werden, ist schwer einschätzbar. Der genannte Kaufpreis erscheint den Gemeinderäten als unangemessen, da das Grundstück nicht gewidmet und für eine Bebauung nur bedingt geeignet ist. Zudem wird das Grundstück von Lawinengefahrezonen beeinträchtigt. Seitens der Anwohner wird befürchtet, dass durch den Betrieb einer derartigen Anlage der gesamte touristische Nahbereich abgewertet wird. Nach längerer und ausführlicher Diskussion wird folgender

Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeinde soll die rechtlichen Möglichkeiten für Einwendungen gegen die geplante Anlage prüfen und sich auch im Hinblick auf die bestehende Seilbahnanlage über mögliche rechtliche Einwendungen erkundigen. Hinsichtlich dem aufgezeigten Kaufpreis gilt es, diesen auf Basis der örtlichen Gegebenheiten und allfälligen möglichen künftigen Nutzungen zu prüfen und zu bewerten, bevor weitere Entscheidungen seitens der Gemeinde getroffen werden können. Die Abklärungen in Bezug auf die Seilbahnanlage sind mit einem entsprechenden Sachverständigen im Vorfeld abzuklären. Aus den Ergebnissen der weiteren Abklärungen sollen dann von Seiten des Gemeindevorstandes mit dem Eigentümer der Gp. 1153/3 weitere Gespräche und Verhandlungen hinsichtlich Kauf geführt werden.

3) Antrag Jäger Silvia, Egger Weg – Abstandsnachsicht zur Gemeindestraße zur Errichtung eines Carports

Frau Jäger Silvia beabsichtigt auf der Gp. 1695/7 ein Carport zu errichten und den bestehenden Zufahrtsbereich zur Garage damit zu überdachen. Das geplante Carport würde dabei großteils bis an die Straßengrundgrenzen herangebaut und nur im östlichen Bereich wäre noch ein Abstand von 0,50 m gegeben. Damit werden die geltenden Abstandsbestimmungen zur Gemeindestraße nicht eingehalten und es wäre dazu die Ausnahmegenehmigung seitens des Gemeinderates erforderlich. Auch ist die Straßenbreite im Bereich des geplanten Projektes bzw. der Gp. 8346/1 nicht entsprechend den Vorgaben des ÖROK. Die Erteilung einer Ausnahme ist nach Meinung des Bürgermeisters auf Grund der vorliegenden Situation nicht gerechtfertigt und man müsste vorab die

Möglichkeiten zur Verbreiterung der Gemeindestraße durch beidseitige Grundabgabe prüfen und festlegen können. Die Abstandsbestimmungen zur Gemeindestraße gemäß den aktualisierten Vorgaben der Gemeinde sollten nicht wieder mit Ausnahmen unterlaufen werden. Daher ist der vorliegende Antrag von Jäger Silvia abzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag um Abstandsnachsicht von Jäger Silvia wird einstimmig abgelehnt.

4) Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2021

Die Gebühren und Hebesätze sind festzulegen und werden vom Bürgermeister laut einer dem Gemeinderat vorgelegten Zusammenstellung, in der die Indexsteigerung und Vorgaben des Landes gegenüber dem letzten Jahr berücksichtigt wurden, vorgeschlagen. Im Folgenden werden nur jene Gebühren und Abgaben angeführt, bei denen sich eine Änderung gegenüber dem Jahr 2020 ergibt.

Von den Gebühren sollen die Kanalanschlussgebühren, die Kanalbenützungsgebühren und die Müllgebühren erhöht werden. Dazu sind auch die entsprechenden Verordnungen zu ändern.

Gemeinderat Mag. iur. Albrecht Rudigier spricht sich gegen die Erhöhung der Müllgebühren aus.

Beschluss:

Folgende Gebühren und Abgaben werden mit 01.01.2021 geändert:

Art der Steuer/Gebühr	Bemessungsgrundlage	% / € (brutto)
Parkgebühren		
Parkdeck/Rosshimmel	Tagesparkplatz Saison	49,10 €
Garage MZG Diasbach	Saison	247,60 €
Parkgarage Dorfzentrum	halbes Jahr	452,50 €
	Jahr	653,70 €
Bauhof		
Kompressor ohne Mann	je Stunde	20,00 €
Unimog oder Radlader mit Mann	je Stunde	62,80 €
Unimog oder Radlader mit Schneepflug und Mann	je Stunde	65,80 €
Schneefräse Supra 3000 mit Mann	je Stunde	92,10 €
Stampfer/Rüttelplatte ohne Mann	je Halbtage	14,50 €
Asphaltschneider mit Mann	je lfm	6,90 €
Gemeindearbeiter	je Stunde	38,50 €
Holder mit Mann und Zusatzgerät	je Stunde	65,80 €
Steyr-Traktor mit Mann	je Stunde	62,90 €
Krananhänger (Tandem)	je Stunde	29,20 €
Kleinbagger mit Mann	je Stunde	66,00 €

Verordnungsänderung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kappl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 01.03.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.11.2020 geändert wie folgt:

Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. a (Mischsystem) beträgt € 5,66 je m³ der Bemessungsgrundlage.
Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. b (Trennsystem) beträgt € 5,08 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Die Benützungsgebühr nach § 6 Abs. 3 beträgt € 2,29 je m³ Wasserverbrauch. Bei Fehlen eines Wasserzählers beträgt diese Gebühr € 105,00 je Person im Haushalt und Jahr bzw. € 54,00 je Gästebett und Jahr.

Artikel II

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 05.08.2009, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.11.2020 geändert wie folgt:

Die Gebührensätze nach § 3 Abs. 1 lit. a (Private Haushalte) betragen:

1 Person	€ 24,70
2 Personen	€ 37,70
3 Personen	€ 49,50
4 Personen	€ 61,20
5 Personen und mehr	€ 72,80

Die Gebührensätze nach § 3 Abs. 1 lit. b (Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweitwohnsitze)) betragen:

1 Person	€ 24,70
2 Personen	€ 37,70
3 Personen	€ 49,50
4 Personen	€ 61,20
5 Personen und mehr	€ 72,80

Die Gebührensätze nach § 3 Abs. 1 lit. c (Fremdenverkehrsbetriebe) betragen:

je Gästebett in Privatzimmern und gewerblichen Betrieben	€ 6,60
je Liege in Privatzimmern und gewerblichen Betrieben	€ 2,00
je Gästebett in Ferienwohnungen	€ 7,90
je Liege in Ferienwohnungen	€ 2,60
und/oder nach der Anzahl an Sitzplätzen in Restaurants, Pensionen, Hotels, Gasthäusern, Bars usw. je Sitzplatz	€ 2,00

Der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 lit. c (Gewerbebetriebe) beträgt:

pro Beschäftigtem	€ 7,30
-------------------	--------

Die Gebührensätze nach § 3 Abs. 2 lit. a (Restmüllgebühr) betragen:

Abholgebühr je kg	€ 0,69
Bringgebühr je kg	€ 0,36

Die Gebührensätze nach § 3 Abs. 2 lit. b (Biomüllgebühr) betragen:

Abholgebühr je kg	€ 0,39
Bringgebühr je kg	€ 0,18

Die Gebührensätze nach § 3 Abs. 2 lit. d (Baurestmassen) betragen:

Gebühr je kg Bauschutt bzw. Altholz	€ 0,16
-------------------------------------	--------

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Beschluss zur Gebührenänderung wird mit 14 Stimmen vom Gemeinderat beschlossen. Mag. iur. Albrecht Rudigier stimmt dagegen.

5) Beratung und Beschluss Auftragsvergabe Architekten Projekt Neubau Friedhof Kappl

Wie bereits unter Punkt 1) b) und c) erwähnt, soll in Kappl ein neuer Friedhof errichtet werden, wozu für die Generalplanung von der ARGE Benedikter-Fuchs-Ramoni, Innsbruck, ein Angebot in Höhe von € 165.433,20 brutto vorliegt. Auf Antrag des Bürgermeisters werden die Kosten für das Honorar der Architekten zum geplanten Friedhofsneubau von Seiten der Abteilung Dorferneuerung über die COVID-19 Konjunkturoffensive 2020/21 in Höhe von 60 % unterstützt. Damit das Projekt zum Neubau des Friedhofes im Jahr 2021 umgesetzt werden kann, müssen die Planungen nunmehr beauftragt und die Einreichpläne für die Bewilligung vorbereitet werden.

Beschluss:

Die Generalplanung wird an die ARGE Benedikter-Fuchs-Ramoni, Innsbruck, Anichstraße 18, lt. Angebot vergeben, wobei die örtliche Bauaufsicht aus dem Generalplanungsauftrag herausgenommen wird. Für die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht inklusive Ausschreibung sollen Angebote von heimischen Büros eingeholt werden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

6) Beschluss Vereinbarung mit Kofler Markus im Rahmen Wohnbauprojekt Neue Heimat Tirol

Da die überarbeitete Vereinbarung nicht im Vorhinein den Gemeinderatsmitgliedern zur Einsicht übermittelt wurde, wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

7) Unterstützungsansuchen Landjugend Langesthei – Ankauf Vereinskleidung

Die Jungbauernschaft Langesthei, vertreten durch den Obmann Simon Siegele, hat um die Unterstützung der Gemeinde für die Anschaffung einer Vereinskleidung (Trachtenhemden, Fleecejacken, Mützen, Sticker, Logo usw.) angesucht. Die Jungbauernschaft Langesthei soll gleich wie die Jungbauernschaft Kappl unterstützt werden, welcher der Ankauf von Trachtenhemden mit Logos bezahlt wurde.

Beschluss:

Die Jungbauernschaft Langesthei wird zur Anschaffung von Trachtenhemden mit Logos und Sticker mit einer Förderung von € 1.100,00 unterstützt.

8) Dringlichkeitsantrag – Vergabe Darlehen LWL-Breitbandausbau „Ausbaustufe 4“

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat **geschlossen zustimmt**.

Um den LWL-Breitbandausbau „Ausbaustufe 4“ realisieren zu können (geschätzte Gesamtkosten in Höhe von 160.000 Euro), müssen je ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung und Eigenanteilfinanzierung, jeweils in Höhe von 80.000,00 Euro, aufgenommen werden. Es wurden dazu Angebote von der RLB Raiffeisen Kommunal, der Sparkasse Imst, der Hypo Tirol Bank, der Volksbank Tirol und der Bank Austria eingeholt. Letztere hat jedoch keine Angebote abgegeben.

Beschluss:

Zur Finanzierung des LWL-Breitbandausbaus „Ausbaustufe 4“ wird ein Zwischenfinanzierungsdarlehen von der Hypo Tirol Bank in Höhe von 80.000,00 Euro zu den angebotenen Bedingungen aufgenommen: Laufzeit 3 Jahre, endfällig (Rückzahlung am Ende der Laufzeit bzw. nach Erhalt der Fördermittel des Landes), Zinsberechnung vierteljährlich, Bindung an den 3-Monats-Euribor + 0,910 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung. Im Zeitpunkt der Angebotslegung hat sich somit ein Prozentsatz in Höhe von 0,403 % ergeben, welcher gleichzeitig als Mindestzinsatz gilt. Es fallen laufende Kontoführungsgebühren in Höhe von 23,10 Euro/Quartal an.

Zur Finanzierung des LWL-Breitbandausbaus „Ausbaustufe 4“ wird ein Darlehen zur Eigenanteilfinanzierung von der RLB Raiffeisen Kommunal in Höhe von 80.000,00 Euro zu den angebotenen Bedingungen aufgenommen: Laufzeit 10 Jahre, gleichbleibende Vierteljahresraten, Zinsberechnung vierteljährlich, Bindung an den 3-Monats-Euribor + 0,810 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung. Im Zeitpunkt der Angebotslegung hat sich somit ein Prozentsatz in Höhe von 0,299 % ergeben. Es gilt ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,10 %. Keine einmaligen und laufenden Kosten, vorzeitige Rückzahlungen sind spesenfrei möglich.

Der zugehörige Finanzierungsplan wird in diesem Zug ebenso beschlossen.

Die Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

9) Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) **Bürgermeister Helmut Ladner**

- Kinderkrippe – Samstagsbetreuung: Kinderbetreuung an den Samstagen soll angeboten werden; Beginn ab 19.12.2020 – sollte sich auf Grund der COVID-19-Vorgaben der Bedarf zur Kinderbetreuung an den Samstagen ändern, hat die Anpassung dementsprechend zur erfolgen;
- Einschreibung schulpflichtiges Kind von Jehle Sissi und Thomas in der VS-Ischgl; die Zustimmung der Gemeinde Kappl wird dazu erteilt; für die Gemeinde Kappl dürfen keinerlei Kosten dadurch entstehen und es ist die Absprache mit der Gemeinde Ischgl demgemäß vorab zu machen;
- Antrag der Jungbauernschaft/Landjugend Bezirk Landeck (Jelena Jehle) bezüglich Nachlass von Verwaltungsabgaben und Bundesgebühren (Veranstaltungsbescheid vom 25.08.2020); da die Veranstaltung aufgrund des Coronavirus nicht stattfinden konnte, ist die Verhältnismäßigkeit der Gebührenschriftung nicht gegeben und es werden die Gebühren in Höhe € 64,30 an die Landjugend rückerstattet;

b) **GV Thomas Spiss**

- Anfrage Zuschuss der Wassergenossenschaft Schrofen – Behandlung in der nächsten Sitzung und Vorlage eines schriftlichen Antrages durch GV Thomas Spiss;

c) **GR Andreas Rudigier**

- Der Gemeinderat erkundigt sich, ob weitere Hunde-Gassi-Stationen bereits gekauft wurden und es sollten derartige Stationen am Kapplerberg an den entsprechenden Plätzen aufgestellt werden; Standorte werden mit dem Bauhofleiter Hannes Gander festgelegt und es kann dann die Aufstellung erfolgen;
- Rigol unter dem Haus von Hermann Fritz, Perpat, ist zwischenzeitlich vertieft und verursacht damit beim darüberfahren großen Lärm; Bauhofleiter Gander soll sich die Situation vor Ort anschauen und Möglichkeiten zur Verbesserung vorschlagen;

d) **GR Wilhelm Siegele**

- Winterdienst auf der Langestheistraße wird nicht mehr von der Firma Waibl sondern vom Land selbst durchgeführt; es sollen dazu Gespräche mit DI Günter Heppke und dem Straßenmeister vom Baubezirkamt Imst geführt werden;

e) **GR Otto Zangerle**

- Künftige sollen erforderliche Straßensperrungen von den Bauwerbern rechtzeitig bekanntgegeben und angekündigt werden; diesbezüglich werden meistens keine Meldungen laut Bürgermeister von den Bauherrn bei der Gemeinde gemacht und es müsste grundsätzlich dazu die Bewilligung von der Gemeinde eingeholt werden; es sollten nach Möglichkeit künftig dazu im Baubescheid Vorgaben gemacht werden;

f) **GR Markus Rudigier**

- Verlegung einer Leerverrohrung für die Straßenbeleuchtung im Zuge der Grabungsarbeiten zur Verlegung der Erdgas,- und LWL-Leitungen im Weiler Oberhaus soll angedacht werden;

Schriftführer	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 20.11.2020

Abgenommen am: